

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 30. Mai 1962	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Zollüberwachungsordnung —	319
9. 5. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Zollverfahrensordnung —	323
	Berichtigung	326

Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.

— Zollüberwachungsordnung —

Vom 9. Mai 1962

Auf Grund des § 19 des Zollgesetzes vom 23. März 1962 (GBl. I S. 42; Ber. GBl. II S. 177) wird zur Durchführung der §§ 4, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Teil I

Allgemeine Überwachungsbestimmungen

§ 1

Kontrollplätze

(1) Als Kontrollplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes können von der zuständigen Zolldienststelle festgelegt werden

1. im Eisenbahnverkehr: Gleise, Rampen, Güterböden, Eisenbahnfähren, Züge, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
2. im Straßenverkehr: Straßenabschnitte, Rampen, Kontrollgruben, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
3. im Schiffsverkehr: Teile von Hafenbecken, der Kais, Reeden, Lagerhallen, Lagerplätze, Gleise, Güterböden, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
4. im Binnenschiffsverkehr: Anlegeplätze, Hafenbecken, festgelegte Strecken des Fahrwassers, Lagerhallen, Gleise, Güterböden, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
5. im Luftverkehr: Flugsteige, Lagerhallen, Abfertigungsräume und ähnliche Anlagen;
6. im Postverkehr: Kontrollräume, Gleise, Beförderungsmittel der Deutschen Post und ähnliche Anlagen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle hat den Vorführungspflichtigen die festgelegten Kontrollplätze in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 2 Zollstraßen

(1) Zollstraßen im Sinne des § 6 des Zollgesetzes sind

1. im Eisenbahnverkehr
die für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Eisenbahnlinien, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik führen, zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
2. im Straßenverkehr
Straßen, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik führen und für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
3. im Schiffsverkehr
die festgelegten Ansteuerungen, die von der Zollgrenze bis zum nächstgelegenen Seehafen in der Deutschen Demokratischen Republik, in dem sich eine Zolldienststelle befindet, führen, entsprechend der Veröffentlichung in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“;
4. im Binnenschiffsverkehr
 - a) die Mitte des Fahrwassers der Binnenwasserstraße zwischen der Zollgrenze und dem festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle,
 - b) von der Ostsee in Richtung Kleines Haff die Schifffahrtswege, die von der Zollgrenze bis zur Mündung der Peene führen, und von der Mündung der Peene ab die Mitte des Fahrwassers bis zum festgelegten Kontrollplatz der nächstgelegenen Zolldienststelle;
5. im Luftverkehr
die festgelegten Luftverbindungslinien zwischen der Zollgrenze und dem nächstgelegenen Flughafen, auf dem sich eine Zolldienststelle befindet;
6. im Postverkehr
die von der Deutschen Post festgelegten Postleitwege, denen die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt hat.